

BESCHLUSSVORLAGE

TOP	7	Anträge
	7.1	Beschlüsse zum Safe Sport Code des DTB und dessen Umsetzung
	7.1.2	Beschluss über die Änderung der Satzung zur Aufnahme der Safe Sport-Bestimmungen

Beschlussvorschlag

Der Deutsche Turntag beschließt die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Satzung, die aufgrund der Verabschiedung des Safe Sport Codes notwendig sind - konkret die Änderung der §§ 10.2, 11.2 sowie die Ergänzung eines neuen § 23 „Safe Sport Bestimmungen“ und die Anpassung des bisherigen § 23 (dann neu §23a) „Lizenzentzug“.

Begründung

Die Verabschiedung des Safe Sport Codes (SSC) und seine Aufnahme in das Verbandsregelwerk des DTB erfordern eine Anpassung der Satzung. Diese erfolgt durch die Einfügung eines neuen § 23 in der Satzung, welcher insbesondere die Sanktionsgrundlage und Rechtsfolge, die Verteilung der Zuständigkeiten (zuständiges Untersuchungsgremium und zuständiges Sanktionsorgan sowie wer für ein etwaiges Rechtsmittelverfahren zuständig ist) regelt. Darüber hinaus sind Ergänzung der Aufgaben des Deutschen Turntages und des Präsidiums und eine Anpassung der Zuständigkeiten und Zusammensetzung des Ausschusses Lizenzentzug im übrigen Satzungstext notwendig.

DTB-Präsidium
27.09.2024

	alt		neu
§ 10	DEUTSCHER TURNTAG	§ 10	DEUTSCHER TURNTAG
10.2	<p>Der Deutsche Turntag ist das oberste Beschlussorgan des DTB.</p> <p>Der Deutsche Turntag ist insbesondere für folgende Aufgaben und Verbandsangelegenheiten zuständig,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer*innen und der*des Ethik-Beauftragten, b. die Entgegennahme des Berichtes zur Jahresrechnung und zur Vermögenslage, c. die Entlastung des Präsidiums, d. die Wahl der*des Präsident*in und der sechs Vizepräsident*innen für vier Jahre sowie deren Abberufung, e. die Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts, des*der Ethik-Beauftragten sowie der drei Rechnungsprüfer*innen für vier Jahre sowie deren Abberufung, f. die Festlegung der Bemessungsgrundlage, der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen sowie die Beschlussfassung über den Erlass von Beiträgen, g. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, h. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, i. die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, j. die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge, k. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der folgenden Ordnungen: <ul style="list-style-type: none"> i. Geschäftsordnung des Deutschen Turntages, ii. Rechts- und Verfahrensordnung, iii. Finanz- und Wirtschaftsordnung, 	10.2	<p>Der Deutsche Turntag ist das oberste Beschlussorgan des DTB.</p> <p>Der Deutsche Turntag ist insbesondere für folgende Aufgaben und Verbandsangelegenheiten zuständig,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer*innen und der*des Ethik-Beauftragten, b. die Entgegennahme des Berichtes zur Jahresrechnung und zur Vermögenslage, c. die Entlastung des Präsidiums, d. die Wahl der*des Präsident*in und der sechs Vizepräsident*innen für vier Jahre sowie deren Abberufung, e. die Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts, des*der Ethik-Beauftragten sowie der drei Rechnungsprüfer*innen für vier Jahre sowie deren Abberufung, f. die Festlegung der Bemessungsgrundlage, der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen sowie die Beschlussfassung über den Erlass von Beiträgen, g. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, h. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, i. die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, j. die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge, k. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der folgenden Ordnungen: <ul style="list-style-type: none"> i. Geschäftsordnung des Deutschen Turntages, ii. Rechts- und Verfahrensordnung,

	<ul style="list-style-type: none"> iv. Geschäftsordnung des DTB, v. Wettkampfordnung, vi. weitere Ordnungen, sofern die Beschlussfassung über diese nicht anderen Organen vorbehalten ist, l. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung des Ethik-Codes, m. die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Technischen Komitees, n. die Beschlussfassung über Ort und Zeit der Deutschen Turnfeste, o. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über den Entzug, P. die Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes. 		<ul style="list-style-type: none"> iii. Finanz- und Wirtschaftsordnung, iv. Geschäftsordnung des DTB, v. Wettkampfordnung, vi. weitere Ordnungen, sofern die Beschlussfassung über diese nicht anderen Organen vorbehalten ist, l. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung des Ethik-Codes, m. die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Technischen Komitees, n. die Beschlussfassung über Ort und Zeit der Deutschen Turnfeste, o. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über den Entzug, p. die Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes, q. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung des Safe Sport-Codes.
§ 11	PRÄSIDIUM	§ 11	PRÄSIDIUM
11.2	<p>Das Präsidium ist ausschließlich für folgende Aufgaben und Verbandsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestellung für die Dauer von bis zu fünf Jahren bzw. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie den Abschluss und die Kündigung der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes, b. die Wahrnehmung der Kontrollpflichten gegenüber dem Vorstand, dabei stehen ihm uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte eines Aufsichtsorgans zu, c. die Zustimmung zu folgenden Vorgängen, die der Vorstand vornimmt: 	11.2	<p>Das Präsidium ist ausschließlich für folgende Aufgaben und Verbandsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestellung für die Dauer von bis zu fünf Jahren bzw. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie den Abschluss und die Kündigung der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes, b. die Wahrnehmung der Kontrollpflichten gegenüber dem Vorstand, dabei stehen ihm uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte eines Aufsichtsorgans zu, c. die Zustimmung zu folgenden Vorgängen, die der Vorstand vornimmt:

	<ul style="list-style-type: none"> i. Rechtsgeschäfte ab einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro, ii. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; iii. Aufnahme und Gewährung von Krediten, iv. Erhebung von Klagen oder Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 150.000 Euro, v. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des DTB, vi. Gründung von Stiftungen, vii. die Genehmigung der Übernahme von Garantien und Bürgschaften, viii. Vergabe von Lizenzen und Veranstaltungs- und Vermarktungsrechten, d. die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DTB bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene, e. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der folgenden Ordnungen: <ul style="list-style-type: none"> i. Gemeinsame Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand, ii. Ehrungsordnung, iii. Ordnung der Athlet*innenvertretung im DTB. f. die Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses zur Weiterleitung an den Deutschen Turntag, g. die Beschlussfassung über die inhaltliche, sportpolitische und strategische Ausrichtung des DTB, 		<ul style="list-style-type: none"> i. Rechtsgeschäfte ab einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro, ii. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; iii. Aufnahme und Gewährung von Krediten, iv. Erhebung von Klagen oder Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 150.000 Euro, v. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des DTB, vi. Gründung von Stiftungen, vii. die Genehmigung der Übernahme von Garantien und Bürgschaften, viii. Vergabe von Lizenzen und Veranstaltungs- und Vermarktungsrechten, d. die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DTB bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene, e. die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der folgenden Ordnungen: <ul style="list-style-type: none"> i. Gemeinsame Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand, ii. Ehrungsordnung, iii. Ordnung der Athlet*innenvertretung im DTB. f. die Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses zur Weiterleitung an den Deutschen Turntag, g. die Beschlussfassung über die inhaltliche, sportpolitische und strategische Ausrichtung des DTB,
--	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none">h. die Beschlussfassung über Kandidaturen des DTB in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen,i. die Veranlassung vorläufiger Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Mitgliedspflichten festgestellt wird,j. die Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Beiräten und die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,k. die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Ombudsstelle sowie die Berufung und Abberufung der Ombudsperson(en),l. die Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung der*des Anti-Doping-Beauftragte*n sowie der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission,m. die Beschlussfassung über die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen des DTB in Deutschland,n. die Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes zur Vorlage beim Deutschen Turntag,o. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen. <p>Das Präsidium nimmt seine Aufgaben mit beratender Unterstützung durch den Vorstand wahr.</p>		<ul style="list-style-type: none">h. die Beschlussfassung über Kandidaturen des DTB in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen,i. die Veranlassung vorläufiger Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Mitgliedspflichten festgestellt wird,j. die Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Beiräten und die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,k. die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Ombudsstelle sowie die Berufung und Abberufung der Ombudsperson(en),l. die Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung der*des Anti-Doping-Beauftragte*n sowie der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission,m. die Beschlussfassung über die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen des DTB in Deutschland,n. die Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes zur Vorlage beim Deutschen Turntag,o. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen,p. die Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Untersuchungsteams, der Safe Sport-Kommission und des Ausschusses Lizenzentzug. <p>Das Präsidium nimmt seine Aufgaben mit beratender Unterstützung durch den Vorstand wahr.</p>
--	---	--	---

		§ 23	SAFE SPORT-BESTIMMUNGEN
		23.1	Der DTB regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt und deren Vermeidung im Safe Sport-Code des DTB. Im Mittelpunkt dieses Codes steht der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen des Missbrauchs in physischer, seelischer sowie sexualisierter Gestalt sowie durch Vernachlässigung.
		23.2	Untersuchungsteam Dem Untersuchungsteam des DTB obliegt die Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte und die Durchführung des Untersuchungsverfahrens einschließlich des Untersuchungsberichts. Das Untersuchungsteam besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Untersuchungsteams werden vom Präsidium des DTB für die Dauer von vier Jahren bestellt. Nach Möglichkeit soll dem Untersuchungsteam mindestens eine weibliche und eine männliche Person angehören. Dem Untersuchungsteam sollen mindestens eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person angehören. Die näheren Einzelheiten des Untersuchungsverfahrens ergeben sich aus dem Safe Sport-Code des DTB.
		23.3	Safe Sport-Kommission Der Safe Sport-Kommission obliegt die Durchführung von Disziplinarverfahren, welche durch das Untersuchungsteam eingeleitet werden, wenn diesem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Safe Sport-Code vorliegen. Das Disziplinarverfahren dient der abschließenden Beurteilung des Vorgangs durch den DTB.

			<p>Die Safe Sport-Kommission besteht aus drei Personen. Die*der Vorsitzende und die zwei weiteren Mitglieder der Safe Sport-Kommission werden vom Präsidium des DTB für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder der Safe Sport-Kommission dürfen keinem Organ des DTB angehören, sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Der Safe Sport-Kommission sollen mindestens eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person angehören.</p> <p>Die näheren Einzelheiten des Disziplinarverfahrens ergeben sich aus dem Safe Sport Code des DTB.</p>
		<p>23.4</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>Der Zuständigkeit des Untersuchungsteams und der Safe Sport-Kommission unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen; b. die Organ- und Gremienmitglieder des DTB und der DTJ; c. alle Einzelpersonen und Personen, die eine Lizenz innehaben und/oder eine Funktion im und für den DTB bekleiden, d. die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des DTB sowie medizinisches Personal und Betreuer*innen, welche im Rahmen von Maßnahmen eingesetzt werden. <p>Für andere Personen, z.B. aus den Mitgliedsverbänden des DTB und deren Untergliederungen, ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens durch schriftliche Vereinbarung auf den DTB im Allgemeinen und das Untersuchungsteam im Besonderen zu übertragen.</p> <p>Eine Durchführung des Disziplinarverfahrens durch die Safe Sport-Kommission des DTB geschieht nur, sofern keine Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet wurden. In diesem Fall</p>

			erfolgt die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft.
		23.5	<p>Sanktionen</p> <p>Der Safe Sport-Kommission obliegt die Festlegung der Sanktionen gemäß dem Safe Sport Code des DTB. Mit einer Geldstrafe von bis zu 20.000 EUR, einer dauerhaften Sperre oder Ausschluss aus dem DTB kann sanktioniert werden, wer gegen den im Verband geltenden Safe Sport Code in der Fassung vom 09.11.2024 verstößt. Liegen nach einer summarischen Prüfung durch die Safe Sport-Kommission hinreichende tatsächlich Anhaltspunkte vor, kann das Disziplinarorgan auch Sofortmaßnahmen, also eine vorläufige Suspendierung, einen vorläufigen Platzverweis bzw. vorläufiges Betretungsverbot sowie ein vorläufiges Verbot des Umgangs mit/der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie andere besonders schutzbedürftigen Personen in Training und Wettkampf aussprechen, sofern dies erforderlich ist.</p> <p>Der Katalog der möglichen Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen, die die Safe Sport-Kommission verhängen kann, ergibt sich aus dem Safe Sport Code des DTB.</p>
		23.6	<p>Rechtsmittel</p> <p>Gegen Entscheidungen der Safe Sport-Kommission können Rechtsbehelfe beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden. Hierfür gelten die Bestimmungen des Safe Sport Codes des DTB und der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB.</p>

		23.7	Verjährung Die Verjährung schließt die Verfolgung eines Verstoßes aus. Hierfür gelten die Bestimmungen des Safe Sport Codes des DTB.
§ 23	LIZENZENTZUG	§ 23a	LIZENZENTZUG
23.1	Einer Person, die einer vom DTB oder seinen Mitgliedsverbänden ausgestellte Lizenz innehat, kann die Lizenz befristet oder dauerhaft entzogen werden, wenn sie eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht oder schwerwiegend gegen die DTB-Satzung, die DTB-Ausbildungsordnung sowie die Grundsätze des DTB-Ehrenkodex oder die DTB-Verhaltensregeln verstößt.	23a.1	Einer Person, die einer vom DTB oder seinen Mitgliedsverbänden ausgestellte Lizenz innehat, kann die Lizenz befristet oder dauerhaft entzogen werden, wenn sie eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht oder schwerwiegend gegen die DTB-Satzung, die DTB-Ausbildungsordnung sowie die Grundsätze des DTB-Ehrenkodex oder die DTB-Verhaltensregeln verstößt.
23.2	Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat bzw. einen Verstoß i.S.d. § 23a.1 begangen hat, können vorläufige Maßnahmen bis zur Dauer von sechs Monaten getroffen werden. Besteht der Verdacht fort, kann die Maßnahme durch besonderen Beschluss verlängert werden.	23a.2	Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat bzw. einen Verstoß i.S.d. § 23a.1 begangen hat, können vorläufige Maßnahmen bis zur Dauer von sechs Monaten getroffen werden. Besteht der Verdacht fort, kann die Maßnahme durch besonderen Beschluss verlängert werden.
23.3	Zuständig für den Lizenzentzug bzw. die vorläufige Maßnahme ist der Ausschuss Lizenzentzug. Dieser besteht aus drei Mitgliedern: einer Person mit juristischer Expertise, die vom Präsidium des DTB für die Dauer von vier Jahren bestellt wird, der*dem Geschäftsführer*in der DTJ, und einer*einem hauptberuflichen Mitarbeiter*in des DTB für „Intervention und Aufarbeitung“. Für das Mitglied mit juristischer Expertise ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Im Falle der persönlichen	23a.3	Zuständig für den Lizenzentzug bzw. die vorläufige Maßnahme ist der Ausschuss Lizenzentzug – soweit nicht wegen der im Safe Sport-Code geregelten Tatbestände das Untersuchungsteam bzw. die Safe Sport-Kommission zuständig sind. Der Ausschuss Lizenzentzug besteht aus drei Personen: Ihm sollen mindestens eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person angehören. Dieser besteht aus drei Mitgliedern: einer Person mit juristischer Expertise, die vom Präsidium des DTB für die

	Verhinderung eines der anderen Ausschussmitglieder gilt die DTJ- bzw. DTB-interne Vertretungsregelung.		Dauer von vier Jahren bestellt wird, der*dem Geschäftsführer*in der DTJ, und einer* einem hauptberuflichen Mitarbeiter*in des DTB für „Intervention und Aufarbeitung“. Für das Mitglied mit juristischer Expertise ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Im Falle der persönlichen Verhinderung eines der anderen Ausschussmitglieder gilt die DTJ- bzw. DTB-interne Vertretungsregelung.
23.4	Die Grundsätze eines fairen Verfahrens sind zu beachten. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.	23a.4	Die Grundsätze eines fairen Verfahrens sind zu beachten. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.